



---

## BESCHLUSSVORLAGE

**Fachamt/Antragsteller/in**

**Datum**

**Drucksachen-Nr.: - AZ:**

Kassen- und Steueramt	28.09.2016	0317/16 - I/95
-----------------------	------------	----------------

**Beratungsfolge:**

Gremium	Sitzungsdatum	Top	Abst. Ergebnis
Magistrat	10.10.2016		
Finanz- und Wirtschaftsausschuss			
Stadtverordnetenversammlung			

**Betreff:**

**Steuerhebesätze**

**Anlage/n:**

Satzungsentwurf

Haushalt 2016: Ablehnungsschreiben Regierungspräsidium Gießen - Juni 2016

**Beschluss:**

Die aus der Anlage ersichtliche Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer – Hebesatzsatzung – wird beschlossen.

Wetzlar, den 28.09.2016

gez. Kratkey

## Begründung:

Die Stadtverordnetenversammlung wird die Haushaltssatzung 2017 voraussichtlich erst Anfang 2017 beschließen.

Damit die Haushaltsplanung 2017 auf eine gesicherte Planungsgrundlage aufgesetzt werden kann, sollte eine möglichst frühzeitige Beschlussfassung zu den Realsteuerhebesätzen erfolgen. Um weiter die Realsteuern mit den Anfang 2017 zu erlassenden Abgabenbescheiden rechtssicher und endgültig festsetzen zu können, sollte für das Jahr 2017 eine Hebesatzsatzung erlassen werden.

Durch die vorliegende Hebesatzsatzung kann eine Umsetzung mit Bekanntmachung entsprechender Jahresbescheide bereits zum bevorstehenden Jahreswechsel erfolgen.

Mit dem Wegfall einer rückwirkend vorgenommenen Veranlagung sind für Bürger und Verwaltung erhebliche Vorteile verbunden:

- Der vorgezogene Beschluss über die Hebesätze entfaltet Vertrauensschutz, die Abgabepflichtigen können sich auf die Höhe der Steuerlast einstellen.
- Die Erhebung rückwirkender Nachforderungsbeträge mit Sonderfälligkeit entfällt, und damit auch die Beitreibung bis hin zur Vollstreckung dieser Nachzahlungsbeträge. Durch die Steuerpflichtigen ist die Grundsteuer in den gewohnten regelmäßigen vier Raten zu zahlen.
- Rückwirkende Anpassungen bedeuten in vielen Fällen Probleme für den Bürger. Insbesondere betrifft dies Zahlungspflichtige, die ihr Grundstück zuvor bereits veräußert haben oder mit bereits verzogenen Mietern die Nebenkosten abgerechnet haben.

Die beigefügte Hebesatzsatzung basiert auf dem derzeitigen Stand der Beratungen zum Haushalts- bzw. Nachtragsplan 2016 und dem gem. Finanzplanungserlass vom 21.09.2015 geforderten Haushaltsausgleich im Jahr 2017. Aus diesem Grund ist beabsichtigt, den Hebesatz für die Grundsteuer A von derzeit **350 v. H.** auf **450 v. H.** und für die Grundsteuer B von derzeit **490 v. H.** auf **590 v. H.** zu erhöhen.

Defizitäre Kommunen mussten – um eine Genehmigung des Haushaltes 2015 zu erreichen – einen Hebesatz der Grundsteuer B wählen, welcher mindestens 10% über dem aktuellen Landesdurchschnitt in der jeweiligen Gemeindegrößenklasse lag. Aufgrund der Entwicklung und Anpassungen im laufenden Jahr 2015 wurde diese landesrechtliche Vorgabe jedoch modifiziert. Von Kommunen – welche einen Haushaltsausgleich erst nach dem Jahre 2017 darstellen konnten – forderten die Kommunalaufsichtsbehörden zur Genehmigung des Haushaltes 2016 mindestens den Durchschnittshebesatz 2015 der für sie maßgeblichen Gemeindegrößenklasse. Dieser Hebesatz betrug im Jahre 2015 487 v. H. und wurde durch Hebesatzsatzung vom 15.12.2015 für das Jahr 2016 mit 490 v. H. umgesetzt. Mit Schreiben vom 21.06.2016 wurde die Stadt Wetzlar durch das Regierungspräsidium Gießen darüber informiert, dass im Rahmen des Haushaltssicherungskonzeptes weitere Ergänzungen herbeizuführen sind, sodass ein Haushaltsausgleich grundsätzlich zum Haushaltsjahr 2017 erreicht wird. Neben den Einsparungen auf der Aufwandsseite und den Themenfeldern zur Erzielung weiterer Erträge, ist die Anpassung der Steuerhebesätze bei den Grundsteuern A und B eine weitere unerlässliche Maßnahme zur Erreichung des geforderten Zieles.

Finanzielle Auswirkung:

---

### Grundsteuer A

Durch die Erhöhung des Hebesatzes werden Mehrerträge in Höhe von ca. 11.000,00 € generiert.

Soll Aktuell	38.436,72 €	350%
Soll 2017 Neu	Ca. 49.400,00 €	450%
	<b>10.963,28 €</b>	<b>Mehrertrag</b>

### Grundsteuer B

Durch die Erhöhung des Hebesatzes werden Mehrerträge in Höhe von ca. 2.030.000,00 € generiert.

Soll Aktuell	9.994.964,28 €	490%
Soll 2017 Neu	Ca. 12.034.000,00 €	590%
	<b>2.039.035,75 €</b>	<b>Mehrertrag</b>

Für ein durchschnittliches Einfamilienhaus muss aufgrund dieser Erhöhung mit Mehrkosten in Höhe von ca. 94,00 € pro Jahr gerechnet werden.